

ja-hres. Die Hersteller übergeben in diesen Fällen dem bilanzbeauftragten Organ korrigierte lieferseitige Bilanzinformationen.

(4) Fondsrückgaben sind dem bilanzbeauftragten Organ unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Massegruppen und Hersteller, auf die sich die Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschlüsseln und die Hersteller hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen bis zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile und Lieferanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Herstellern hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile, von 25% der Jahresmenge, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitungen der normativen Vorratsmengen eintreten, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen Vereinbarungen über die termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Gesenke und weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

(5) Qualitätsforderungen der Bedarfsträger, die von dem Standard TGL 13 374 Bl. 1—11 abweichen, sind in den abzuschließenden Jahresverträgen ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 7

Preiszuschläge

(1) Werden die Bestelltermine gemäß § 3 Abs. 3 nicht eingehalten, haben die Besteller Preiszuschläge in Höhe von 3 % des gesetzlichen Preises für jede angefangene Verzugsdekade, höchstens jedoch 12 % des gesetzlichen Preises, zu zahlen.

(2) Preiszuschläge werden nicht fällig, wenn die Bestellungen im vorher erklärten Einvernehmen mit dem Hersteller verspätet aufgegeben wurden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit die Vorbereitung der Versorgung für das Planjahr 1984 nicht entsprechend dieser Anordnung erfolgte, sind

die entsprechenden Anpassungen in Abstimmung mit dem bilanzbeauftragten Organ durchzuführen.

Berlin, den 19. Dezember 1983 ¹

Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: D e r s c h
Staatssekretär

Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik vom 19. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.

(2) Erzeugnisse für Hydraulik und Pneumatik im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse der Bilanzpositionen 935 57 000 und 135 58 000.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe und die Hersteller (im folgenden Lieferbetriebe genannt) sowie deren übergeordneten Organe.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse für Hydraulik und Pneumatik importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die §§ 5 und 7 dieser Anordnung finden für diese Besteller keine Anwendung.

(6) Der Zentralvertrieb Pneumatik des VEB Kombinat Orsta-Hydraulik Leipzig gilt für sein Handelsprogramm an Erzeugnissen für Pneumatik als „Lieferbetrieb“ im Sinne dieser Anordnung.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik erfolgt für die Staatsplanbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Lieferbetrieben entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzbeauftragten Organ Lieferanteile für die Sortimentspositionen festgelegt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Lieferbetriebe und ihre übergeordneten Organe zur Einhaltung der erteilten Lieferaufträge verpflichtet. Darüber hinaus sind liefer- und verbraucherseitig die Lieferanteile im Sortiment einzuhalten.

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Lieferbetrieben bis spätestens 1 Monat nach Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr in der Nomenklatur des Bilanzverzeichnisses zu übergeben. Diese Jahresbestellungen sind nach Sortimenten des Herstellers der ELN zu gliedern.